

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

Jahresleistungspreise

Preisstand: 1. Januar 2022

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Mittelspannung (MSP)				
bis 2.500 h	8,63	10,27	5,18	6,16
ab 2.500 h	124,33	147,95	0,55	0,65
Umspannung MSP/NSP				
bis 2.500 h	9,57	11,39	5,74	6,83
ab 2.500 h	137,89	164,09	0,61	0,73
Niederspannung (NSP)				
bis 2.500 h	10,01	11,91	6,00	7,14
ab 2.500 h	144,14	171,53	0,64	0,76

2. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emsdetten GmbH derzeit:

Tarifikunden:	1,59 Ct/kWh
Tarifikunden (Schwachlast):	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden:	0,11 Ct/kWh

3. Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	0,378	0,450

4. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
für die ersten 1.000.000 kWh	0,437	0,520
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh **	0,025	0,030

** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	0,419	0,499

6. Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig	0,003	0,004

Die Preise nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. aller aufgeführten und ggf. weiteren zukünftig geltenden gesetzlichen oder behördlichen Abgaben, Zuschlägen und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) ohne Umsatzsteuer

2) inkl. 19 % Umsatzsteuer